

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 96/13 B

L 7 AS 452/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 5885/12 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S , K , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Senat konnte im vorliegenden Verfahren entscheiden, obwohl der Kläger sich selbst als prozessunfähig bezeichnet und die Beiordnung eines Verfahrenspflegers beantragt hat. Ungeachtet der Frage, ob dem Kläger in einem von ihm selbst eingeleiteten Betreuungsverfahren ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt wurde, ergeben sich nach Durchsicht der Gerichts- und Behördenakten in dem vorliegenden Verfahren keinerlei Hinweise darauf, dass der Kläger nicht geschäftsfähig und damit nicht prozessfähig sein könnte. Insbesondere kann der Kläger offenkundig seine Interessen vertreten und ist in der Lage, gezielt Anträge zu stellen.
- 2 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Aus dem Vortrag des Klägers unter Heranziehung der sonstigen Gerichts- und Behördenakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre. Soweit der Kläger unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung Fragen aufwirft, betreffen diese ausweislich der Begründung des Klägers allenfalls Ausprägungen in dem vorliegenden konkreten Fall, sodass sich aus den genannten Gesichtspunkten über den Einzelfall hinausgehende, neu zu klärende grundsätzliche Fragen nicht ergeben.
- 5 Die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) lässt auch nicht erkennen, dass es Rechtsätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, weshalb auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.



- 6 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz) dadurch ersichtlich, dass das LSG den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verlegt hat. Dem Kläger ist die Entscheidung des Vorsitzenden Richters des LSG vor der mündlichen Verhandlung unter Angabe von Gründen mitgeteilt worden. Im Übrigen war bereits zuvor ein Antrag des Klägers auf Gewährung von Reisekosten positiv beschieden worden, der Kläger hat die Fahrkarten jedoch nicht in Anspruch genommen und statt dessen Terminsverlegung beantragt. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör wurde mit der Vorgehensweise des Gerichts insgesamt in ausreichender Weise Rechnung getragen.
- 7 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 8 Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, dem Jobcenter Lörrach aufzuerlegen, "bis rechtskräftigen Abschluss dieses Hauptverfahrens" bestimmte Sanktionen zu unterlassen, ist ebenfalls als unzulässig zu verwerfen, denn er hat sich erledigt, weil das "Hauptverfahren" mit diesem Beschluss seinen rechtskräftigen Abschluss gefunden hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

